

Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen

Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls
und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Allgemeine Erläuterungen	4
2.1	Begriffsunterscheidungen	4
2.1.1	<i>Strafbare Handlungen</i>	4
2.1.2	<i>Sexuelle Übergriffe</i>	4
2.1.3	<i>Grenzverletzungen</i>	5
2.2	Strafrechtliche Belange	5
3	Handlungsschritte	6
3.1	Zur Prävention von sexualisierter Gewalt	6
3.2	Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	6
3.2.1	<i>Reflektieren der Wahrnehmung</i>	6
3.2.2	<i>Mitteilung</i>	6
3.2.3	<i>Unterbrechung des Kontakts</i>	7
3.2.4	<i>Einschaltung der Behörden</i>	7
3.3	Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt	7
3.3.1	<i>Hauptberuflich Mitarbeitende</i>	7
3.3.2	<i>Information der Leitungsbehörden</i>	7
3.3.3	<i>Begleitung des Personals</i>	8
3.3.4	<i>Information der Öffentlichkeit</i>	8
3.3.5	<i>Auswertung</i>	8
3.4	Zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt	8
4	Umsetzungsleitfaden.....	8
4.1	Minimierung der Gefährdungsmomente	8
4.2	Strukturen.....	8
4.3	Verhaltensregeln	8
4.4	„In Präventionsfragen geschulte Person“ und Ansprechpartner	9
4.5	Verpflichtung.....	10
5	Umsetzung im Pfarrverband - allgemein.....	10
5.1	Fortbildung	10
5.2	Ansprechpartner außerhalb des Pfarrverbands	10
5.3	Vorgaben für Haupt- und Ehrenamtliche.....	11
6	Umsetzung im Einzelnen.....	11
6.1	Ministrantenseelsorge	11
6.2	Sakramentenpastoral	11

6.3	Jugend- und Ministrantenfahrten	11
6.4	Einzelgespräche	12
6.5	Gremien	12
6.6	Social Media	12
7	Beschwerdemanagement	13
7.1	Anlaufstellen.....	13
7.2	Formen	14
7.3	Dokumentation	14
7.4	Intervention.....	14
7.5	Nachsorge.....	15
8	Soziales Klima und Miteinander.....	15
9	Schlussbemerkung	16
10	Kontakte	17
11	Abkürzungsverzeichnis	19
12	Quellenverzeichnis.....	19

1 Einführung

In der Erzdiözese München und Freising existiert seit dem 1.9.2014 eine Präventionsordnung¹ sowie die Stabsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zur Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz einzuführen und nachhaltig zu fördern.²

Wo Menschen zusammenkommen und miteinander Leben teilen – auch temporär –, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Dies gilt auch für unseren Pfarrverband (PV).

Dieses Schutzkonzept soll Hilfestellung, Orientierung und verlässliche Standards bieten, damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gelingt.

Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, im Pfarrverband das Wohl von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicherzustellen sowie sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Es gilt für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Begriffsunterscheidungen

Folgende Begriffe sind grundlegend:

2.1.1 Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahre sind verboten und werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie Anfassen im Brust- oder Genitalbereich, vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen die das Kind / den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen.“³

2.1.2 Sexuelle Übergriffe

„Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und / oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und / oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergrif-

¹ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat München (abgek. EOM): Präventionsordnung, in: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising. Jahrgang 2014. Nr. 12

² Vgl. Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen - Handreichung für Ehrenamtliche, nachfolgend abgekürzt als HRfE. S. 4.

³ Stermoljan, Christine: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising – Einleitung. Unveröffentl. Manuskript, München, 2019, S. 3

fen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Seit 2016 können Übergriffe (wie z. B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.“⁴

2.1.3 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.“⁵

2.2 Strafrechtliche Belange

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats und bei Empfehlung die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (umgangssprachlich genannt „Missbrauchsbeauftragte“) zu kontaktieren und möglicherweise dann im Einzelfall dann auch die Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen etwaige Täter*innen zusammenzutragen, sondern sie auch gegebenenfalls zu entlasten. Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen da-

⁴ Stermoljan, Christine: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising – Einleitung. Unveröffentl. Manuskript, München, 2019, S. 3f

⁵ Stermoljan, Christine: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising – Einleitung. Unveröffentl. Manuskript, München, 2019, S. 3

rauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

3 Handlungsschritte

3.1 Zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Es ist für jeden Bereich des Pfarrverbandes notwendig, sich mit der Thematik zu befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende vorzubeugen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen.

Die beste Prävention besteht darin, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu pflegen, in der ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr der sexualisierten Gewalt offen gesprochen werden kann. Dies schließt eine Sensibilität und Wachsamkeit ein, wie in der Spannung von Nähe und Distanz sowie ggf. bei Grenzverletzungen agiert wird. Die Grundanforderungen einschließlich einer entsprechenden Haltung aller Verantwortungsträger müssen durch Schulungen praktisch eingeübt und strukturell abgesichert werden.

3.2 Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Jedem Hinweis von sexualisierter Gewalt⁶ muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen oder Mitarbeitenden geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Der damit verbundene Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen und der Pfarreien kann kaum wieder rückgängig gemacht werden.

Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

Zum Umgang, wenn ein Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt erzählt, davon über Dritte erzählt wird oder sexualisierte Gewalt vermutet oder beobachtet wird, bitte Hinweise in der Handreichung für Ehrenamtliche beachten⁷.

3.2.1 Reflektieren der Wahrnehmung

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sind dazu aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu reflektieren.

3.2.2 Mitteilung

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind dazu verpflichtet, dies dem/der jeweiligen Leitungsverantwortlichen (damit sind im Folgenden stets gemeint: Leitungsverantwortliche der jeweiligen Gruppe, der

⁶ Hinweise zu Täterstrategien und Auswirkungen auf Betroffene vgl. HRfE, S. 10f.

⁷ Vgl. HRfE, S. 12f.

Fahrt, des Gremiums, des Verbands und die Pfarrverbandsleitung, derzeit Pfr. Alexander Blei) sowie der in Präventionsfragen geschulten Person mitzuteilen.

Leitungsverantwortliche sowie die in Präventionsfragen geschulte Person machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.

3.2.3 Unterbrechung des Kontakts

Bei der internen Sondierung müssen Leitungsverantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.

3.2.4 Einschaltung der Behörden

Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten ehrenamtlich oder hauptberuflich Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft – die bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen (Missbrauchsbeauftragte) zur Klärung der Verdachtsmomente – hinzuzuziehen. Der Verlauf der Untersuchung ist sorgfältig zu dokumentieren.

3.3 Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass die zuständige in Präventionsfragen geschulte Person⁸ die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt.

3.3.1 Hauptberuflich Mitarbeitende

Der jeweilige Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind ggf. die Rechte der Mitarbeitervertretung zu wahren.

3.3.2 Information der Leitungsbehörden

Die in Präventionsfragen geschulte Person ist verpflichtet, in Absprache mit den unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (früher: Missbrauchsbeauftragte) den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken.

⁸ Vgl. Aufgaben und Anforderungsprofil der „in Präventionsfragen geschulten Person“ nach §9 der Präventionsordnung.

3.3.3 Begleitung des Personals

Die in Präventionsfragen geschulte Person sorgt für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.

3.3.4 Information der Öffentlichkeit

Die in Präventionsfragen geschulte Person ist in Zusammenarbeit mit der erzbischöflichen Behörde für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten.

3.3.5 Auswertung

Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten, Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

3.4 Zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt

Die in Präventionsfragen geschulte Person und die Leitung des Pfarrverbands sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitenden gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

Für die Leitungsverantwortlichen muss darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der in Präventionsfragen geschulten Person eine Überprüfung der Strukturen und Verhaltensweisen angestrebt werden.

Selbstverständlich nimmt die Leitung des Pfarrverbands ihre seelsorgliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen wahr, sofern gewünscht.

4 Umsetzungsleitfaden

4.1 Minimierung der Gefährdungsmomente

Alle Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, die Gefährdungsmomente zu minimieren⁹.

4.2 Strukturen

Es sind schützende Strukturen einzuführen (z. B. Beschwerdemanagement, Schutz der Intimsphäre).

4.3 Verhaltensregeln

Es müssen klare Verhaltensregeln definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen. Die Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Handreichung für Ehrenamtliche sind einzuhalten¹⁰.

⁹ Vgl. HRfE, S. 10.

¹⁰ Vgl. HRfE, S. 20

4.4 „In Präventionsfragen geschulte Person“ und Ansprechpartner

Laut Präventionsordnung §9 bestellen Rechtsträger und Einrichtungen je eine in Präventionsfragen geschulte Person. Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Rechtsträger (z.B. Kirchenstiftungen) gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet bleibt.¹¹

Für den Pfarrverband Achdorf-Kumhausen wird eine in Präventionsfragen geschulte Person bestellt.

Die in Präventionsfragen geschulte Person ist verantwortlich für Schulungen für Mitarbeitende, für die Bereitstellung von Präventionsmaterialien, für die Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort und ist Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention. Sie übernimmt die Aufgabe als interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich und kooperiert mit der diözesanen Stabsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising.¹²

Die in Präventionsfragen geschulte Person des PV Achdorf-Kumhausen ist verantwortlich dafür, Fragen zu sexualisierter Gewalt und Gefährdungspunkte kontinuierlich im Bewusstsein zu halten.

Des Weiteren sollen im PV Achdorf-Kumhausen Ansprechpartner benannt werden, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden können, wenn sie Grenzverletzungen oder Übergriffe wahrnehmen/vermuten:

- Firmgruppenleiter/innen (z. Zt. PR Phillip Pfeilstetter)
- Bereich Erstkommunion, Kinderwortgottesdienst, Wortgottesfeier für Jung und Alt, Jugendgruppenleiter/innen, St. Margaret Kinder (Bibelkreis) (z. Zt. PA Hedwig Langwieser)
- Bereich Krippenspiele, Eltern-Kind-Programm, Kinderchor, Krankenhaussternsinger, Ministranten, Jugendband (die Mitglieder des Seelsorgeteams sind ansprechbar, egal welches)

Die jeweiligen Ansprechpartner stehen in engem Austausch mit der in Präventionsfragen geschulten Person des PV Achdorf-Kumhausen.

Es ist wichtig, dass im Pfarrverband bekannt ist, dass es eine in Präventionsfragen geschulte Person sowie weitere Ansprechpartner gibt. Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Kommunikation und Bewusstseinsbildung, d. h. es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Leute angesprochen werden können, wenn eine Situation ein Kind/einen Jugendlichen belastet oder es/er sich bedrängt fühlt.

Mögliche Orte/Gelegenheiten, um diese Transparenz zu schaffen:

- auf der Homepage des PV Achdorf-Kumhausen in den entsprechenden Bereichen auf das Schutzkonzept, auf die in Präventionsfragen geschulte Person sowie die Ansprechpartner verweisen
- auf Elternabenden und auf dem Handout für die Erstkommunion/Firmung die in Präventionsfragen geschulte Person benennen (unabhängig davon, dass er dort Präsenz zeigen kann)

¹¹ Vgl. Präventionsordnung §9 (1) und (2).

¹² Vgl. Präventionsordnung §9 (5).

- in der ersten zentralen Veranstaltung zur Erstkommunion- bzw. Firmvorbereitung den Kindern und Jugendlichen sagen, dass sie sich bei Problemen immer an die in Präventionsfragen geschulte Person sowie den jeweiligen Ansprechpartner/in (Erstkommunion: PA Langwieser, Firmung: PR Pfeilstetter) wenden können.

4.5 Verpflichtung

Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden werden auf folgende Grundlagen verpflichtet:

- Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz.
- Sie wissen um die Problematik des Zusammenhangs von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch.
- Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
- Alle haben Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche und verbale Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Dazu gehört beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenes Unbehagen auszusprechen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihr Nein ernst genommen wird.
- Überlegenswert ist das Angebot von Schulungen für Kinder und Jugendliche z.B. in Kooperation mit der Jugendstelle vor Ort.
- Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema sexualisierter Gewalt in Veranstaltungen aufgegriffen wird.
- Es wird eine respektvolle Sprache verwendet, die die Würde des Gegenübers achtet und nicht beschämend wirkt.

5 Umsetzung im Pfarrverband - allgemein

5.1 Fortbildung

Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sollen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten zum Schutz des Kindeswohls sowie sexualisierter Gewalt befassen und sich kontinuierlich schulen lassen. Dieses kann im Rahmen von Kursen und Tagungen, Sitzungen und Konferenzen erfolgen.

5.2 Ansprechpartner außerhalb des Pfarrverbands

Es stehen die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst zur Verfügung, denen Fälle eines begründeten Verdachts auf sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemeldet

werden müssen. Diese stehen nicht in Leitungsverantwortung bzw. einem dienstlichen Verhältnis zur Kirchenstiftung. Entsprechende Hinweise finden sich dazu unter

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen> (20.5.22)



5.3 Vorgaben für Haupt- und Ehrenamtliche

Die Präventionsordnung sieht die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Haupt- und Ehrenamtliche sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor. Bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reicht die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.¹³

6 Umsetzung im Einzelnen

6.1 Ministrantenseelsorge

- Seelsorger/innen, Mesner/innen, Gruppenleiter/innen, Oberministrant/innen erfragen das Einverständnis, bevor sie beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen.
- Einzelgespräche sollen möglichst vermieden werden. Sollten sie dringend notwendig sein, soll dabei ein öffentlich zugänglicher Raum gewählt werden. Andere Personen sollen vom Gespräch wissen.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in private Räume mitgenommen.
- Die Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

6.2 Sakramentenpastoral

- Einzelgespräche (z.B. Beichte) finden in einem öffentlichen Raum (z.B. Pfarrheim) statt.
- Die beteiligten Personen haben einen ausreichend großen Abstand (z. B. durch Tisch getrennt).
- Bei Sakramenten und Riten (z.B. Segnung) mit Handauflegung oder Berührung (z.B. Salbung) wird das Einverständnis vorausgesetzt.

6.3 Jugend- und Ministrantenfahrten

- Prävention wird bei Elternabenden vorher angesprochen.
- Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich eingehalten.
- Gruppenleitung erfolgt nur durch Personen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorliegt.
- Weibliche und männliche Begleitpersonen müssen dabei sein, wenn es Teilnehmer beider Geschlechter gibt.
- Vor Beginn der Maßnahme wird der Umgang mit Handy und v. a. Bildern geklärt.
- Die Aufsichtspflicht wird gewährleistet.

¹³ Vgl. Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen, nachfolgend abgekürzt als HA, S. 21

- Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Kinder/Jugendliche und Leiter/innen duschen getrennt.
- Braucht ein Kind Trost oder Zuwendung, erfolgt dies nicht in abgeschlossenen Räumen.

6.4 Einzelgespräche

- Planbare Gespräche sollen möglichst in offiziellen Räumen und während der Betriebszeit stattfinden.
- Die Räumlichkeiten sollten so eingerichtet sein, dass ein vertrautes Gespräch ohne zu viel Nähe stattfinden kann (z.B. kein Sofa, Stühle gegenüber).
- In der Regel werden eins-zu-eins-Situationen vermieden (z. B. durch eine offene Tür Öffentlichkeit herstellen); wenn dies nicht möglich ist: anderen mitteilen, dass ein Einzelgespräch ansteht; dieses in Räumen der Pfarrei führen (größtmögliche Transparenz)
- Niemals ist es angemessen, das Gespräch auf die eigene Sexualität zu lenken.

6.5 Gremien

- Alle Mitglieder von Pfarrgremien erhalten die Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Lektüre und legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

6.6 Social Media

- Freundschaften auf den sozialen Plattformen, wie z. B. Facebook, Instagram, zwischen Seelsorger/innen und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.
- Eine Nutzung dieser Kommunikationsformen ist nur zur Gruppenkommunikation erlaubt.
- Der vertrauensvolle Umgang mit Daten, wie z. B. Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist nicht gestattet.
- Ein Mitschneiden und/oder Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist nicht erlaubt.
- Bei Übergriffen in Richtung Mobbing behalten sich die jeweils Verantwortlichen vor, die Präventionsstelle zu informieren und um Hilfestellung bzgl. weiterer konkreter Maßnahmen (z.B. Einschalten der Polizei) zu bitten.

Bei Nutzung von Social Media handelt sich um einen Grenzbereich zwischen Prävention von sexualisierter Gewalt und dem Datenschutz. Trotzdem sollen folgende Punkte beachtet werden:

Beim verantwortlichen Umgang mit den sozialen Medien sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren, insbesondere das Recht auf das eigene Bild.

Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnappschüsse oft schnell und unüberlegt in den sozialen Medien, ohne die Abgelichteten um Erlaubnis

zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken. (Es ist schon der Fall aufgetreten, dass Kinder anderen Kindern gedroht haben, peinliche Fotos ins Netz zu stellen, um sie zu demütigen.)

Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden Maßnahmen auf zwei Ebenen getroffen:

1. die Institution betreffend:

- Vor der Aufnahme und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern/Jugendlichen durch die Pfarrei wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt (Datenschutzerklärung).
- Es werden keine Bilder veröffentlicht, die jemanden bloßstellen oder missbraucht werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).

2. den Umgang der Beteiligten untereinander betreffend:

- Es dürfen keine Fotos von anderen gemacht werden, wenn diese das nicht wollen.
- Es dürfen keine Bilddateien ohne Erlaubnis der Abgelichteten weitergegeben oder veröffentlicht werden. (Bei Teilnahme an Jugendfahrten entsprechende Verpflichtungserklärung)¹⁴

Die jeweils verantwortlichen Seelsorger/innen teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben.

Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden in den Räumen des Pfarrverbands Achdorf-Kumhausen und bei Veranstaltungen der einzelnen Pfarreien nicht gezeigt.

7 Beschwerdemanagement

7.1 Anlaufstellen

- Die in Präventionsfragen geschulte Person für den PV Achdorf-Kumhausen: Uli Bauer-Saxl
- Seelsorger/innen: Pfr. & Dekan Alexander Blei, PA Hedwig Langwieser, PR Philip Pfeilstetter
- In Präventionsfragen: Stabsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising¹⁵

¹⁴ Bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten

¹⁵ Vgl. Link: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Team>



- In Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitungen: Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst¹⁶

Mögliche Orte/Gelegenheiten, um diese Transparenz zu schaffen:

- Auf der Homepage, in den Pfarrheimen, Pfarrbüros und in den entsprechenden Bereichen auf das Schutzkonzept und auf die Anlaufstellen des Pfarrverbands hinweisen.
- Auf Elternabenden und im Handout für die Erstkommunion/Firmung Ansprechpartner benennen
- In der ersten Gruppenstunde im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung bzw. beim ersten Firntag die Kinder und Jugendlichen informieren, dass sie sich bei Problemen immer an die Gruppenleiter/innen wenden können.

7.2 Formen

- Mündlich oder schriftlich möglich; mündliche Eingaben werden dokumentiert.
- Sie werden zeitnah beantwortet.

7.3 Dokumentation

- Diese erfolgt immer schriftlich.
- Es werden Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen festgehalten.
- Die Dokumentation wird in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.
- Die in Präventionsfragen geschulte Person ist hinzuzuziehen und zu informieren. Diese nimmt im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt oder einer Grenzüberschreitung unverzüglich und ausschließlich Kontakt mit einer der drei unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst auf.

7.4 Intervention

- Klärung der nächsten Schritte mit der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. mit den unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen der sexualisierten Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
- Hilfsangebote in Absprache mit den unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.



¹⁶ Vgl. Link: <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>

7.5 Nachsorge

- Der/die Leitungsverantwortliche des Pfarrverbands und/oder nach Absprache die in Präventionsfragen geschulte Person und/oder der/die Seelsorger/in bleiben im Kontakt mit den Betroffenen (Familie des/der Beschuldigten sowie mit der Familie des/der Betroffenen)

8 Soziales Klima und Miteinander

Wir versuchen gewaltfrei und wertschätzend miteinander umzugehen. Diese Maxime soll in allen Bereichen des Pfarrverbands gelten, also auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.¹⁷

Folgende Maßnahmen sollen dieses wertschätzende Klima stärken:

- in Kinder- und Jugendgruppen gelten Gruppenregeln
- in Projektgruppen, in denen nicht genügend Zeit ist, Regeln zu erarbeiten, werden diese von den Gruppenleiter/innen eingeführt
- bei Verstößen gegen diese Regeln müssen die Gruppenleiter/innen intervenieren
- Verstöße müssen sanktioniert werden. Sanktionsregeln werden transparent gemacht.
- Die Gruppenleiter/innen haben Vorbildfunktion: Sie achten auf einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang untereinander, insbesondere auf die Sprache.
- Nach Möglichkeit werden die Kinderrechte in Kinder- und Jugendgruppen thematisiert.¹⁸
- Die Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Handreichung für Ehrenamtliche werden eingehalten¹⁹.

Mögliche Kooperationspartner dazu sind:

- Leitbild des **BDKJ Bayern** wird den Gruppenleiter/innen der Ministranten und Jugend an die Hand gegeben
- Auf Angebote bzgl. Präventionsarbeit und Sexualerziehung der **Kath. Jugendstelle** und des **Stadtjugendrings Landshut** wird hingewiesen

¹⁷ Vgl. Pastoralkonzept des Pfarrverbands Achdorf-Kumhausen

¹⁸ Vgl. UN-Kinderrechte: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

¹⁹ Vgl. HRfE, S. 20-21



9 Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls hat eine große Bedeutung und die Präventionsarbeit ist Grundlage für die pastorale Arbeit im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen.

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen.

Landshut, am

Pfarrer & Dekan Alexander Blei

.....

Unterschrift

PA Hedwig Langwieser

PR Phillip Pfeilstetter

.....

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsverbundpfleger/in

PVR Vorsitzende/r

Gisela Bogner

Bernhard Steckenbiller

.....

Unterschrift

Unterschrift

Verwaltungsleiter Josef Hohenester

.....

Unterschrift

In Präventionsfragen geschulte Person des PV Achdorf-Kumhausen

Uli Bauer-Saxl

.....

Unterschrift

10 Kontakte

Kontaktadresse der in Präventionsfragen geschulten Person

Uli Bauer-Saxl
Mohnstr. 17
84036 Kumhausen
Tel. 0871 – 14 23 431
Mobil 0176 – 52 44 45 75
Dienstlich 08743 – 96 75 255
Emailadresse: uli@bauer-saxl.de

Kontaktadresse Pfarrverband

Pfarrverband Achdorf-Kumhausen
Veldenerstr. 13
84036 Landshut
Tel. 0871 – 44 295
Emailadresse: PV-Achdorf-Kumhausen@ebmuc.de

Kontaktadressen der unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Stand 20.5.22)

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: [KDawin\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

Kontaktadressen der Ansprechpartner/innen der Stabsstelle Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising entwickelt und unterstützt die Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Stand 20.5.22)

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin M.A.

Tel.: 0160 - 96346560

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Diplom-Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin

Tel.: 0170 - 2245602

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Miriam Strobl

Präventionsbeauftragte

Sozialpädagogin (BA)

Systemische Coachin

Master of arts Personalentw.

Tel.: 0151-42643337

E-Mail: MStrobl@eomuc.de

11 Abkürzungsverzeichnis

EOM	=	Erzbischöfliches Ordinariat München
HRfE	=	Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche
PV	=	Pfarrverband

12 Quellenverzeichnis

Erzbischöfliches Ordinariat München (Hg.): Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising. Jahrgang 2014. Nr. 12

Erzdiözese München und Freising (Hg.): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche, München 2022⁵, abrufbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/links/105261> (20.5.22)

Erzdiözese München und Freising (Hg.): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, München 2022⁶, abrufbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-58114520.pdf> (20.5.22)

Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung), in: Erzbischöfliches Ordinariat München (Hg.): Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising. Jahrgang 2014. Nr. 12, S. 270-281, abrufbar unter: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-28952320.pdf> (20.5.22)

Stermoljan, Christine: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising – Einleitung. Unveröffentl. Manuskript, München, 2019

Internetquellen

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention> (20.5.22)

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/links/105261> (20.5.22)